



Nr. 3 / 7. Februar 2014

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim 16

Haushaltssatzung des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2014 17

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2014 17

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2014 18

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2014 19

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 20

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislasterhöhung der 110-kV-Leitung Grabenstätt – Siegsdorf, Ltg.-Nr. J 230, der Firma E.ON Netz GmbH 20

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Ertüchtigung Feuerwehrrübungsplatz 21

Schulwesen

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern 21

Landesentwicklung

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2014 22

Regionaler Planungsverband München Planungsausschuss-Sitzung am 18. Februar 2014 22

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Der Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung:

§ 1

§ 8 der Verbandssatzung des Zweckverbands Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim in der Fassung vom 18. November 2010 (OBABI 2011 S. 24) wird wie folgt geändert:

1. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, i und j bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl.“

2. Abs. 3 wird gestrichen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Oberbayerischen Amtsblatt in Kraft

Unterschleißheim, 10. Dezember 2013

Zweckverband Staatliche weiterführende Schulen in Unterschleißheim

Christoph Böck
Verbandsvorsitzender

Die vorstehende Satzung wurde der Regierung von Oberbayern mit Schreiben des Zweckverbands vom 7. Januar 2014 gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Sie wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND HOLZKNECHTMUSEUM RUHPOLDING

Haushaltssatzung des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund der §§ 12 und 13 der Verbandssatzung und Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	278.600 €
-------------------------------------------------------------	-----------

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.800 €
---------------------------------------------------------------	---------

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Für das Haushaltsjahr 2014 wird gemäß § 13 der Verbandssatzung eine Umlage in Höhe von 153.600 € festgesetzt.

Die Umlage beträgt für den Bezirk Oberbayern, den Landkreis Traunstein und die Gemeinde Ruhpolding je 51.200 €.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 40.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Traunstein, 10. Januar 2014

Zweckverband Holzknechtmuseum Ruhpolding

Hermann Steinmaßl

Landrat, Zweckverbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Holzknechtmuseum Ruhpolding, Papst-Benedikt XVI.-Platz, Zimmer M 2.04 in 83276 Traunstein während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

Haushaltssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und § 12 Abs. 1 Ziffer 3 sowie § 26 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt folgendermaßen ab:

Ergebnishaushalt:	
Gesamtbetrag der Erträge	3.762.900 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.720.700 €
Saldo des Ergebnishaushalts	42.200 €

Finanzhaushalt:	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.672.900 €
aus der Investitionstätigkeit	50.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.806.700 €
aus der Investitionstätigkeit	535.000 €
aus der Finanzierungstätigkeit	0 €
Saldo des Finanzhaushalts	- 618.800 €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1) Von neu beigetretenen Zweckverbandsmitgliedern wird keine einmalige Anschubfinanzierungsumlage gemäß § 22 der Zweckverbandssatzung erhoben.

2) Neben der Anschubfinanzierungsumlage werden keine zusätzlichen laufenden oder einmaligen Umlagen erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Bad Tölz, 17. Januar 2014
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 sowie der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz während der allgemeinen Geschäftszeiten zu jedermanns Einsicht auf.

ZWECKVERBAND NATURSCHUTZGROSSPROJEKT ALTMÜHLEITEN

Haushaltssatzung des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2014

I.

Aufgrund des § 16 der Verbandssatzung und des Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten für das Haushaltsjahr 2014 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 151.129 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben auf je 468.045 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Die Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Betriebskostenumlage), wird auf 28.221 € festgesetzt (Umlagesoll).

(2) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Vermögenshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Zweckverbands umgelegt werden soll (Investitionsumlage), wird auf 51.953 € festgesetzt (Umlagesoll).

(3) Für die Bemessung der Umlage ist § 17 der Verbandssatzung maßgebend.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der Bekanntmachung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbands Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten, Zimmer 210, Residenzplatz 1 in 85072 Eichstätt während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Eichstätt, 22. Januar 2014

Zweckverband Naturschutzgroßprojekt Altmühlleiten

Anton Knapp

Landrat, Verbandsvorsitzender

Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern

BEZIRK OBERBAYERN

Bekanntmachung

Nachstehend wird die in der öffentlichen Sitzung des Bezirkstags Oberbayern am 12. Dezember 2013 beschlossene Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2014 gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr hat von der Haushaltssatzung 2014 Kenntnis genommen.

Die Haushaltssatzung 2014 liegt mit allen Unterlagen gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang beim Bezirk Oberbayern, Bezirksverwaltung, Prinzregentenstraße 14, 80538 München, Zimmer 4409, während der Dienststunden öffentlich auf.

München, 29. Januar 2014

Bezirk Oberbayern

Josef Mederer

Bezirkstagspräsident

BEZIRK OBERBAYERN

Haushaltssatzung des Bezirks Oberbayern für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung erlässt der Bezirk Oberbayern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.486.400.000 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 76.800.000 €

ab.

(2) Die Wirtschaftspläne für das Wirtschaftsjahr 2014 für die Eigenbetriebe des Bezirks Oberbayern werden festgesetzt:

1. Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern
Kloster Seeon

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 3.099.900 €
in den Aufwendungen mit 4.638.900 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.068.200 €

2. Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)
(Geschäftsjahr 2013/2014 – vgl. § 6)

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 810.000 €
in den Aufwendungen mit 650.000 €

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 10.000 €

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

(2) In den Vermögensplänen der Eigenbetriebe sind Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nicht vorgesehen.

§ 3

(1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 4.599.500 € festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen der Eigenbetriebe werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 21 FAG auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2014 auf

1.161.274.741,19 € (= Umlagesoll)

festgesetzt.

(2) Nach Art. 21 Abs. 3 Satz 1 FAG wird der Umlagesatz für die Bezirksumlage 2014 einheitlich auf 21,50 v. H. der Umlagegrundlagen für 2014 festgesetzt.

§ 5

(1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 95.000.000 € festgesetzt.

(2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach den Wirtschaftsplänen der Eigenbetriebe wird festgesetzt:

Kultur- und Bildungszentrum des Bezirks Oberbayern Kloster Seeon	475.000 €
Bezirksgüter Haar, Gabersee und Taufkirchen (Vils)	50.000 €

§ 6

Für die Bezirksgüter, die als Sondervermögen nach den Bestimmungen des Art. 80 BezO und der Eigenbetriebsverordnung verwaltet werden, wird das Wirtschaftsjahr für den Zeitraum 1. Juli mit 30. Juni jedes Jahres festgelegt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

München, 29. Januar 2014
Bezirk Oberbayern

Josef Mederer
Bezirkstagspräsident

Wirtschaft und Verkehr**Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)**

Nach § 74 EnWG sind Entscheidungen der Regulierungsbehörde zu veröffentlichen. Die Entscheidungen der Bayerischen Landesregulierungsbehörde sind auf der zentralen Internetseite der Bayerischen Landesregulierungsbehörde veröffentlicht (www.bayerische-landesregulierungsbehoerde.de > Informationen > Entscheidungen). Dort sind auch weitere Informationen zur Regulierung der Energieversorgungsnetze sowie zu den Aufgaben der Landesregulierungsbehörden abrufbar.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Eislasterüchtigung der 110-kV-Leitung Grabenstätt – Siegsdorf, Ltg.-Nr. J 230, der Firma E.ON Netz GmbH

Die Firma E.ON Netz GmbH hat mit Schreiben vom 30. August 2012 die geplante Eislasterüchtigung der 110-kV-Leitung Grabenstätt – Siegsdorf angezeigt.

Für die Vorhaben war nach § 3c UVPG in Verbindung mit Nr. 19.1 der Anlage 1 zum UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist. Die Vorprüfungen haben ergeben, dass die Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben. Für die Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gegeben.

Auskünfte zu den Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern, Sachgebiet Handel und Gewerbe, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zimmer 4315 oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2134 eingeholt werden.

München, 22. Januar 2014
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verkehrsflughafen München;
Ertüchtigung Feuerwehrrübungsplatz****Bekanntgabe vom 30. Januar 2014
25-33-3721.1-MUC-3-13**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 12. Juni und 11. Oktober 2013 die Genehmigung des Plans zur Ertüchtigung des bestehenden Feuerwehrrübungsplatzes beantragt, zu dem auch die Errichtung einer Flüssiggas-Lageranlage mit einer Lagerkapazität von 28 t gehört. Der planfestgestellte Feuerwehrrübungsplatz liegt südlich des eingezäunten Flughafengeländes.

Für die Flüssiggas-Lageranlage war nach § 3c UVPG mittels einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Diese Vorprüfung hat ergeben, dass durch dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.-Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 30. Januar 2014
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand
Regierungspräsident**Schulwesen**

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Dreizehnte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern**Vom 27. Januar 2014 44-5301-ML-13-14**

Aufgrund der Art. 26 Abs. 1 und Art. 33 Abs. 3 und 4 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2013 (GVBl S. 465) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

§ 1 Nr. 14.1 der Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte im Regierungsbezirk Oberbayern vom 3. September 1980 (RABl S. 214), zuletzt geändert durch die Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der öffentlichen Schulen für Geistigbehinderte vom 5. Oktober 2000 (OBABl S. 130), erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz der Schule
14.1	Förderzentrum mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung Unterhaching

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2013 in Kraft.

München, 27. Januar 2014
Regierung von OberbayernChristoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Landesentwicklung

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

REGIONALER PLANUNGSVERBAND SÜDOSTOBERBAYERN

II.

Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbands Südostoberbayern für das Haushaltsjahr 2014

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 8 Abs. 5 BayLplG in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG und Art. 57 ff. LKrO ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche lang im Landratsamt Traunstein, 83278 Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Zimmer 017, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich zur Einsicht auf.

I.

Aufgrund des Art. 8 Abs. 5 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Südostoberbayern folgende Haushaltssatzung:

Traunstein, 8. Januar 2014

Regionaler Planungsverband Südostoberbayern

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

Hermann Steinmaßl

Landrat, Verbandsvorsitzender

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 234.100 €

REGIONALER PLANUNGSVERBAND MÜNCHEN

und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit 0 €

Bekanntmachung

ab.

Der Regionale Planungsverband München hält am Dienstag, den 18. Februar 2014, um 14:00 Uhr seine 231. öffentliche Sitzung des Planungsausschusses im großen Sitzungssaal der Landeshauptstadt München ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Beratungsgegenstände:

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Vortrag Heinrich Traublinger, MdL a. D.

Präsident der Handwerkskammer für München und Oberbayern

„Der Beitrag des Handwerks für eine zukunftsfähige regionale Entwicklung“

§ 4

Die Umlage nach § 19 Abs. 2 der Verbandssatzung wird auf 72.500 € festgesetzt; sie wird nach dem Verhältnis der vom Bayer. Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung zum 1. Januar 2013 ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder erhoben.

1. Arbeitsprogramm 2014

2. Benennung der Mitglieder des Regionalen Planungsbeirats

3. Bericht aus der 1. Kommissionssitzung zur Gesamtfortschreibung des Regionalplans München

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000 € festgesetzt.

4. Verschiedenes

München, 28. Januar 2014

Regionaler Planungsverband München

Breu

Geschäftsführer

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,
Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>, [E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ob.bayern.de), Redaktion: Telefon 089 2176-2380.

Presserechtlich verantwortlich: Klaus Kempfler; Erscheinungsweise: vierzehntägig.

Bezugspreis bei Versand: 67,00 Euro jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer
2,90 Euro Einzelnummer zuzüglich Versandgebühr

Die unter www.regierung.oberbayern.bayern.de erscheinende Version des Oberbayerischen Amtsblattes
ist die offizielle Ausgabe der Regierung von Oberbayern